

Abwasserreglement

Vom 21. Juni 2001

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Zweck

² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Geltungsbe-
reich

§ 3

Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. Abwasseranla-
gen; Definition
Begriffe

§ 4

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Aufgaben der
Gemeinde

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

Projekt- und
Kreditbewilligung

§ 5

Der Einwohnerrat resp. das zuständige Verbandsorgan bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Zuständigkeit
Gemeinderat

§ 6

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die privaten Abwasseranlagen;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

Gewässerschutzstelle

§ 7

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Bau- und Planungsabteilung als kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen des Gewerbes sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters.

² Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³ Die Bau- und Planungsabteilung ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind unverzüglich den Vorschriften anzupassen.

Kanalisationsplanung

§ 8

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren.

§ 9

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Öffentliche Abwasseranlagen

² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 10

¹ Die Abwasseranlagen auf privaten Liegenschaften und die Leitungen bis zur Einleitung (Anbohrstelle/Anschlussmuffe) in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in deren Eigentum. Private Abwasseranlagen

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Bei neuen Gebäuden und in Gebieten wo eine Versickerung nicht zulässig ist, muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁵ Falls private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁶ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 11

¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Abwassersanierung ausserhalb Baugebiet

² Der Gemeinderat verfügt den Bau von Sanierungsleitungen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Abwasserkataster

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 21) darf in der Regel nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder mit kantonaler Bewilligung in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird.

4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

3 Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

1 Die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig. Der Bau- und Planungsabteilung ist ein Gesuch mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.

2 Die Bau- und Planungsabteilung erlässt eine Anschlussverfügung, gegen welche innert 20 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden kann.

3 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

⁴ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

⁵ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Bau- und Planungsabteilung zulässig.

§ 17

¹ Dem Gesuch sind je zwei Situationspläne im Massstab 1 : 500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes, eine Flächenberechnung mit Schema gemäss Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie der Keller- und Erdgeschossgrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in denen der Hausanschluss und die Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.) eingezeichnet sind, einzureichen. Die Entwässerung von Zufahrt, Vorplätzen, Dach usw. sowie die Lage und Dimension von Kontrollschächten, Bodenabläufen und Schlammsammlern sind in den Plänen anzugeben. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. Die Bau- und Planungsabteilung kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Gesuchsun-
terlagen

² Bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet müssen die Unterlagen gemäss der Anforderungen in den Gesuchsformularen der Koordinationsstelle Baugesuche des kantonalen Baudepartementes eingereicht werden.

³ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

⁴ Bei Industrie- und Gewerbebetrieben hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Rahmen des Bewilligungsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass die Abwässer aus Produktion oder Reinigung vor der Einleitung in die Kanalisation die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen. Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des kantonalen Baudepartementes notwendig.

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Bau- und Planungsabteilung vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlagen. Die Bau- und Planungsabteilung verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Abnahme, Aus-
führungspläne,
Inbetriebnahme

² Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Bau- und Planungsabteilung separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist mind. zwei Tage vorher anzuzeigen.

³ Für die Abnahmekontrolle sind von der Bauherrschaft die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Bau- und Planungsabteilung kann verlangen, dass die Ausführungsqualität der Anlage mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren ist. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Bau- und Planungsabteilung einzureichen.

⁵ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

⁶ Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 19

Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS);
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen;
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 20

Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 21

Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und nach Möglichkeit zu versickern.

² Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es nicht versickert oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen ist zu versickern.

b) Dachwasser

Das Dachwasser ist zu versickern, wo es hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig ist.

c) *Versickerungen*

Die Versickerung richtet sich nach der Versickerungskarte und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet nach Möglichkeit an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) *Strassen*

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) *Plätze*

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 22

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen oder gleichwertige Lösungen vom Gemeinderat genehmigen zu lassen.

Einzelreinigung
häuslicher Ab-
wässer

§ 23

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

Landwirt-
schaftsbetriebe

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 24

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

Haftung

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 25

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bau- und Planungsabteilung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim kantonalen Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des kantonalen Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 26

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 11. Mai 1982 sowie der integrierte technische Anhang aufgehoben.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Wettingen, 21. Juni 2001

NAMENS DES EINWOHNERATES

Präsidentin
Margrit Wahrstätter

Protokollführer
Urs Blickenstorfer